Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/11/7 95/06/0244

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1996

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Vorarlberg
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg
L82000 Bauordnung
L82008 Bauordnung Vorarlberg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42;
BauG Vlbg 1972 §30;
BauRallg;

Rechtssatz

Bringen die Nachbarn im erstinstanzlichen Verfahren zum Ausdruck, "gegen die Erhöhung" des Nachbargebäudes zu sein, haben sie nicht die Verletzung in einem subjektiven öffentlichen Recht geltend gemacht und somit keine dem Gesetz entsprechende Einwendung erhoben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060244.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at